

Sitzung vom 16. März 2016

**234. Postulat (Sicherstellung des Subsidiaritätsprinzip  
in der Sozialhilfe)**

Kantonsrat Andreas Daurù, Winterthur, Kantonsrätin Rosmarie Joss, Dietikon, und Kantonsrat Rafael Steiner, Winterthur, haben am 26. Januar 2016 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen aufzuzeigen, wie im Kanton Zürich sichergestellt werden kann, dass Bezieherinnen und Bezüger von Sozialleistungen nach Sozialhilfegesetz (SHG), die aufgrund eines psychischen oder physischen Leidens im Sinne der Subsidiarität eventuell Anspruch auf eine IV-Rente haben, bzw. die mit dieser Aufgabe beauftragten Gemeinden und Städte bei der Antragstellung an die IV bzw. Durchsetzung gegenüber der IV besser unterstützt werden können.

*Begründung:*

Sowohl die SKOS-Richtlinien (4.4 und F.2) wie auch das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (§ 27 Abs. 1 lit. a SHG) und das für den Praxisalltag wichtige «Behördenhandbuch Sozialhilfe», sieht das Subsidiaritätsprinzip beim Bezug von Sozialleistungen vor. Es gibt jedoch mehrere Anhaltspunkte, dass diesem Prinzip vermehrt nicht entsprochen wird. So werden heute z. B. im Kanton Zürich berechtigte IV-Renten teilweise abgelehnt, da die nötige fachliche oder juristische Unterstützung der Antragssteller fehlt. Diese Personen sind danach gezwungen, Leistungen nach SHG zu beziehen, bzw. diese weiterhin zu beziehen. Andere Betroffene stellen erst gar keinen IV-Antrag, weil ihnen nicht bewusst ist, dass sie einen entsprechenden Anspruch haben könnten.

So entgehen den Betroffenen mögliche Unterstützungen durch IV wie Eingliederungsmassnahmen, sowie im Vergleich zur Sozialhilfe klar bessere Leistungen nach IVG, welche ihnen aufgrund der gesundheitlichen Umstände allenfalls zustehen würden. Gleichzeitig würden bei einer konsequenten Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auch die Gemeinden entsprechend entlastet.

Weiter sind uns einige Beispiele bekannt, bei welchen Bezüger von Sozialhilfeleistungen beantragte – und in Folge abgelehnte – IV-Renten durch Beschwerde mit Hilfe von Rechtsbeiständen von Gewerkschaften oder Privaten nachträglich zugesprochen erhielten. Dies wäre jedoch die

Aufgabe der jeweiligen Sozialhilfebehörden in den Gemeinden. Zumal Sozialhilfebeziehende meist Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtspflege haben, solange der Fall nichts aussichtlos erscheint.

Vielfach sind die Behörden jedoch aufgrund der hohen Fallbelastung der einzelnen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und der zunehmenden Komplexität der Materie (Einschätzung der «Fälle», Kriterien, Möglichkeiten zur Beschwerde usw.) nicht in der Lage, diesen gesetzlichen Auftrag zu übernehmen. Auch steht ihnen vielfach kein unterstützender, spezialisierter Rechtsdienst zur Verfügung.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Andreas Daurù, Winterthur, Rosmarie Joss, Dietikon, und Rafael Steiner, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Grundsatz der Subsidiarität in der Sozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur dann gewährt wird, wenn die bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Klärung der Subsidiarität gehört genauso wie die persönliche Hilfe zu den Kernaufgaben der kommunalen Sozialbehörden. Diese müssen dafür besorgt sein, dass bedürftige Personen über mögliche Ansprüche gegenüber anderen öffentlichen Leistungsträgern informiert werden und sich zum Bezug der entsprechenden Leistungen anmelden. Die betroffenen Personen sind bei der Geltendmachung solcher Ansprüche soweit nötig von den kommunalen Sozialbehörden zu unterstützen. Diese Unterstützung kann z. B. darin bestehen, den betroffenen Personen beim Ausfüllen von Anmeldeformularen behilflich zu sein oder ihnen den Kontakt zu spezialisierten Anlauf- und Beratungsstellen zu vermitteln.

Drittansprüche geltend zu machen, liegt nicht nur im Interesse der Sozialhilfe beziehenden Personen, sondern es dient auch den unterstützenden Gemeinden, trägt dies doch dazu bei, dass die auszurichtenden Sozialhilfeleistungen verringert werden können. Bereits heute achten die kommunalen Sozialbehörden sorgsam darauf, dass ihre Klientinnen und Klienten alle Mittel ausschöpfen, um ihren Lebensunterhalt zumindest teilweise selbst decken zu können. Dazu gehört auch, dass die unterstützten Personen angehalten werden, sich bei der Invalidenversicherung anzumelden, soweit Aussicht auf den Erhalt von IV-Leistungen besteht.

Nicht zu den Aufgaben der Sozialbehörden gehört es aber, Klientinnen und Klienten in Rechtsverfahren zu vertreten. Hierfür gibt es das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege. So garantiert Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (SR 101) jeder Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, den Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsbeiständin oder einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Aufgrund des in der öffentlichen Sozialhilfe geltenden Subsidiaritätsprinzips sind Sozialhilfebeziehende gehalten, von der Möglichkeit, sich unentgeltlich durch eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen, Gebrauch zu machen.

Im Bereich der Sozialversicherungen besteht bereits im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung (Art. 37 Abs. 4 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1). Wenn dies im Einzelfall notwendig ist, kann sich eine Sozialhilfe beziehende Person also schon bei der Stellung eines Gesuches um Zusprechung von Leistungen der Invalidenversicherung gestützt auf Art. 37 Abs. 4 ATSG anwaltlich vertreten lassen. Daneben gibt es verschiedene Beratungsstellen, die den betroffenen Personen bei der Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche zur Seite stehen (z. B. Pro Infirmis, Procap). Überdies steht den Gemeinden das Kantonale Sozialamt beratend zur Seite, indem es Anfragen zur Subsidiaritätsprüfung beantwortet und ein Handbuch zur Sozialhilfe im Kanton Zürich herausgibt, worin auch sozialversicherungsrechtliche Themen abgehandelt werden. Einer zusätzlichen Unterstützung durch den Kanton bedarf es nicht.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 33/2016 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:  
**Hösli**